

92. Ist als unzüchtige Handlung eines Stiefvaters mit der Stieftochter nur der Weischlaf nach §. 173 Abs. 2 St.G.B.'s auch dann zu beurteilen, wenn der Stiefvater gerichtsseitig als Vormund über die Stieftochter bestellt war, oder findet unter dieser Voraussetzung §. 174 Nr. 1 St.G.B.'s über Strafbarkeit unzüchtiger Handlungen überhaupt Anwendung?

Vgl. Bd. 3 Nr. 26. 46.

I. Straffenat. Urtr. v. 4. Dezember 1882 g. Str. Rep. 2823/82.

I. Landgericht Düsseldorf.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer erklärt folgenden Sachverhalt erwiesen:

Str. war mit der am 10. April 1880 verstorbenen L., welche ihm in die Ehe ihr (uneheliches) Kind Anna Maria L., geboren am 6. Oktober 1861, eingebracht hatte, verheiratet. Mit dieser seiner Stieftochter, über welche er gerichtsseitig am 16. April 1880 als Vormund bestellt worden war, hat er seit 16. April 1880 bis Ende Mai 1882 als bestellter Vormund unzüchtige Handlungen in etwa 50 Fällen vorgenommen und hierbei in mindestens 20. Fällen mit ihr den Weischlaf vollzogen, und zwar, indem er zu ihr in dem Verhältnisse eines Stiefvaters, eines Verschwägerten in aufsteigender Linie, stand.

Das Landgericht erwägt, daß ideale Konkurrenz der Delikte in

§. 173 und §. 174 Nr. 1 vorliege, sodaß nach §. 73 St.G.B.'s der §. 174 Nr. 1 anwendbar erscheine. Die Staatsanwaltschaft, zu Gunsten des Str. revidierend, erachtet hierdurch §§. 73. 173 Abs. 2 und §. 174 Nr. 1 insofern verlegt, als ic Str. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen aus §. 174 Nr. 1 St.G.B.'s verurteilt worden, und sucht unter Bezugnahme auf die reichsgerichtlichen, mindestens analog zutreffenden, Erkenntnisse in den Entscheidungen in Straff. Bd. 3 S. 64. 125 auszuführen, daß gegen ic Str. lediglich wegen der Weischlafsvollziehungen und zwar nur aus §. 173 Abs. 2 St.G.B.'s Strafe habe verhängt werden dürfen, da Verschwägerte der aufsteigenden Linie, welche mit Verschwägerten der absteigenden Linie unzüchtige Handlungen irgend einer Art vornehmen, durch §. 174 Nr. 1 St.G.B.'s niemals betroffen würden, auch dann nicht, wenn sie gleichzeitig Vormünder, Pflegeväter ic seien.

Die Revision der Staatsanwaltschaft konnte nicht als begründet anerkannt werden.

Das Verbrechen, bezw. Vergehen der sogenannten Blutschande aus §. 173 St.G.B.'s und das Verbrechen aus §. 174 St.G.B.'s unterscheiden sich dadurch, daß zunächst die Subjekte des Reates, wennschon in beiden Fällen auf bestimmte Kategorien von Personen beschränkt, verschiedenartig sind. Die Straftat des §. 173 St.G.B.'s wird nur von Verwandten und Verschwägerten genau begrenzter Grade begangen, während als Thäter zu §. 174 St.G.B.'s nicht diese, sondern lediglich andere bestimmte Personen sich darstellen können, welche unter sich in einem gewissen Auktoritäts-, Aufsichts-, Gewalts-, Obhutsverhältnisse stehen. Wegen des naturgemäßen Einflusses dieser mehr oder minder obwaltenden Abhängigkeit sind zu §. 174 a. a. D. — anders, als der Regel des §. 173 a. a. D. nach — die Pflegebefohlenen ic, mit denen die betreffenden Handlungen vorgenommen werden, für unstrafbar erklärt, ohne daß die Anwendbarkeit einer anderweiten selbständigen Strafnorm dadurch gehindert wird. Sodann ist die Handlung, welche als Objekt bedroht wird, in §. 173 a. a. D. allein der Weischlaf, während §. 174 a. a. D. unzüchtige Handlungen überhaupt trifft und daher gegenständlich ein umfassenderes Gebiet berührt. Obwohl daher der außereheliche Weischlaf zu den unzüchtigen Handlungen zählt, ist doch ein Stiefvater, der unzüchtige Handlungen außerhalb des Weischlafes mit seinen Stiefkindern begeht, an sich nicht nach §. 174 a. a. D.

strafbar. Diese Grundsätze hat die Strafkammer nicht verkannt, vielmehr ausdrücklich ausgesprochen, daß Str., insofern seine Stellung als Stiefvater allein in Betracht komme, nur nach §. 173 Abs. 2 St.G.B.'s beurteilt werden könne. Wenn aber die staatsanwaltschaftliche Revision behauptet, §. 174 Nr. 1 a. a. D. passe auf unzüchtige Handlungen eines Stiefvaters mit dem Stiefkinde unter keinen Umständen, insbesondere selbst dann nicht, wenn der Stiefvater zugleich der Vormund sei, so ist diese Anschauung nicht zu billigen.

Der §. 174 Nr. 1 St.G.B.'s führt Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen unzüchtige Handlungen vornehmen, ganz allgemein ohne irgend eine Beschränkung auf. Da nun festgestellt worden, daß Angeklagter sämtliche unzüchtige Handlungen als bestellter Vormund der A. M. L. mit dieser verübt hat, so trifft §. 174 Nr. 1 St.G.B.'s dem Wortlaute nach auf ihn zu. Fraglich erscheint nur, ob diese strafbegründende Eigenschaft des Vormundes durch die gleichzeitige Stellung des Str. als Stiefvater rechtlich bedeutungslos wird. In der Natur der Sache liegt es, daß die leiblichen Eltern, Verwandte aufsteigender Linie (§. 173 Abs. 1 a. a. D.), nicht zu Pflegeeltern oder Erziehern ihres ehelichen Kindes in der Bedeutung des §. 174 Nr. 1 a. a. D. dadurch werden, daß sie das Kind in ihrer häuslichen Eigenschaft nähren und auferziehen, weil sie damit nur die gesetzliche Pflicht der natürlichen Eltern erfüllen und nicht den Charakter von Pflegeeltern annehmen; daß auch der Stiefvater, mit dessen Stellung ein gewisses Pflegeverhältnis des Stiefkinds verbunden ist, durch die tatsächliche Ausübung einer solchen Pflege nicht zum Pflegevater im Sinne des §. 174 Nr. 1 a. a. D. wird. Es muß selbst zugestanden werden, daß nach der Landesgesetzgebung Ascendenten materiell vormundtschaftliche Funktionen über ihre Descendenten wahrnehmen und trotzdem nur eben als Verwandte aufsteigender Linie den §§. 173. 174 gegenüber in Betracht kommen können.

Vgl. Goldammer, Archiv Bd. 17 S. 817.

Es mag auch unentschieden bleiben, ob in denjenigen Fällen, wo nach der jetzt in der Monarchie Preußen geltenden Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (G.S. S. 431) ein Ascendent als sogenannter gesetzlicher Vormund erscheint, wie nach §. 12 a. a. D.:

„Erloscht die väterliche Gewalt durch Verheiratung, durch getrennte Haushaltung oder durch Entlassung des Kindes, ohne daß dasselbe

die Rechte eines Großjährigen erlangt, so wird der bisherige Gewalthaber gesetzlicher Vormund. Über ein uneheliches Kind wird der Vater der unehelichen Mutter gesetzlicher Vormund, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt" (vgl. hinsichtlich Großjähriger §. 83 der Vormundschaftsordnung), auf den Vater,¹ der gerichtsseitig nicht zum Vormunde „bestellt“ (§. 24 Abs. 3 a. a. D.) und von der Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes nur in geringem Maße berührt wird (§§. 35 Abs. 2. 57. 59. 60 a. a. D.), der Begriff eines Vormundes im Sinne des §. 174 Nr. 1 St.G.B.'s paßt, weil für die Verneinung sich geltend machen läßt, daß die Pflichten des sogenannten gesetzlichen Vormundes seinem Kinde gegenüber im wesentlichen Ausfluß seiner allgemeinen väterlichen Rechtsstellung sind, die Eigenschaft von Vater und Kind bleibend vorherrscht, und letzteres kaum in anderer Weise als früher zu einem Pflegebefohlenen wird.

Dagegen bietet die Stellung eines Stiefvaters zum Stiefkinde für solche Bedenken keinen Raum. Dieses Schwägerschaftsverhältnis verleiht weder nach gemeinem, noch nach dem im vorliegenden Falle entscheidenden preussischen Rechte dem Stiefvater als solchem selbständige, hier erhebliche, Befugnisse. Der Stiefvater, der nach einzelnen Partikulargesetzen zur Vormundschaft über das Stiefkind unfähig erklärt wird, nach preuß. A.L.R. (II. 18 §. 139) wenigstens der Regel nach nicht zum Vormunde ernannt werden sollte, ist nach der preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 §§. 17 flg. zum Vormunde nicht einmal berufen. Erst und allein durch gerichtsseitige Verpflichtung und Bestellung (§. 24 a. a. D.) wird ein Stiefvater Vormund. Von diesem Zeitpunkte seiner Bestellung ab (§. 32 Abs. 2 a. a. D.) beginnt die Verantwortlichkeit für die Vertretung, die Sorge für die Vermögensangelegenheiten und die Person des Mündels (§. 27 a. a. D.), für dessen körperliche und sittliche Erziehung (§. 53 a. a. D.) unter Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes (§. 51 a. a. D.). Mit dieser seiner Bestellung als Vormund übernimmt der Stiefvater einen neuen Kreis selbständiger, außerhalb seiner Rechtsphäre als Stiefvater liegenden Pflichten gegen das zu seinem Mündel gewordene Stiefkind.

Str., nach dem Tode seiner Ehefrau über deren uneheliche Tochter

¹ Von Rubo, Komm. S. 686 bejaht, von Schwarze, St.G.B. S. 449 verneint.

A. M. L. zum Vormunde gerichtsfertig bestellt, hatte allein über die Erziehung (§. 28 der preuß. Vormundschaftsordnung) des seiner Zucht und Zwangsgewalt unterworfenen¹ Mündels zu entscheiden. A. M. L. stand zu ihm in demjenigen Unterordnungsverhältnisse, Str. zu ihr in demjenigen besonderen Vertrauens- und Gewaltverhältnisse, dessen Mißbrauch eben in §. 174 St.G.B.'s die ratio legis bildet, Str. war demnach Vormund der A. M. L., mit welcher er unzüchtige Handlungen als Vormund vorgenommen, im eigentlichen Sinne des Wortes und zugleich im Sinne des §. 174 Nr. 1 St.G.B.'s. So sicher der Stiefvater Str., hätte er absichtlich zum vermögensrechtlichen Nachtheile seiner Stieftochter gehandelt, wegen Untreue als Vormund aus §. 266 Nr. 1 St.G.B.'s haftbar wäre, ebenso gewiß hat er in dieser seiner letzteren Eigenschaft sich gegen §. 174 Nr. 1 vergangen, und zwar durch sämtliche, mit seiner Mündel vorgenommene unzüchtige Handlungen.